



Kanton Zürich

Kantonaler Richtplan

Landschaft

Uto-Kulm

Richtplantext

Öffentliche Auflage vom 2. Mai bis 30. Juni 2008

Entwurf für die öffentliche Auflage
Beschluss des Regierungsrates vom 23. April 2008

Richtplantext

Textergänzung

3.4.2.1 Karteneinträge

Abs. 4–6:

Erholungsgebiet wird somit typischerweise ausgeschieden für Ziel- und Ausgangspunkte von Wandergebieten mit Aussichtspunkten, für Uferbereiche der Flüsse, wo sie sich für die intensive Erholung am Wasser eignen und wo keine private oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen sowie für Badeanstalten an den kleineren Seen. Spezialfälle stellen die grossflächig bezeichneten Erholungsgebiete am Zürichsee, im Limmattal (Bereich zwischen Kloster Fahr und Werd in Geroldswil) sowie an der Thur dar (vgl. Pt. 3.4.2.2).

See- und Flussufer werden nur als «Erholungsgebiet» bezeichnet, soweit keine schwerwiegenden Konflikte mit anderen Nutzungen zu befürchten sind. Die Ufer der kleineren Seen (Türlersee, Greifensee, Pfäffikersee) und der Flüsse sind mit Fusswegen erschlossen, soweit dies mit den Anliegen des Naturschutzes vereinbar ist.

Die bisherigen Gebietsbezeichnungen des Gesamtplans von 1978 werden übernommen. Neu sind folgende Flächen als Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung bezeichnet worden:

- Horn Richterswil: Allmendartige Nutzung für den Aufenthalt am Wasser, Wassersportzentrum;
- Limmattal, Bereich zwischen Kloster Fahr und Werd in Geroldswil;
- **Üetliberg, Uto Kulm: Ausflugsrestaurant mit Aussichtspunkt (Turm, Sporn, Känzeli).**

3.4.2.2 Massnahmen zur Umsetzung

a) Kanton

Der Staat scheidet gestützt auf den Richtplaneintrag für Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung kantonale Freihaltezonen aus (vgl. § 39 Abs. 1 PBG). Diese sind nötigenfalls entsprechend auszustatten (Sitzgelegenheiten, Feuerstellen, WC-Anlage o. Ä.).

Für den Uto Kulm setzt er einen kantonalen Gestaltungsplan fest, welcher die öffentlichen Interessen an der Nutzung des Aussenraumes (Wanderweg, Ausflugsrestaurant, Aussichtspunkt) sichert, die zulässige Nutzung der Bauten und Anlagen festlegt sowie die notwendigen verkehrlichen Regelungen (Fahrtenkontingent, Controlling) trifft.